



## Allgemeine Versicherungsbedingungen 2024 für die Privat-Haftpflichtversicherung für Firmenkunden AVB PHV Firmen '24 (Stand: 01.01.2024)

HF\_620\_0124

### Hinweise zum Aufbau und zur Anwendung

Teil A enthält Regelungen zur Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in der privaten Haftpflichtversicherung.

- Abschnitt A1 gilt für die allgemeinen und besonderen privaten Risiken für Familien (Privathaftpflichtrisiko).
- Abschnitt A2 gilt für Gewässerschäden und Schäden nach Umweltschadensgesetz (Besondere Umweltrisiken).
- Abschnitt A3 gilt für Forderungsausfallrisiken.
- Abschnitt A4 gilt für Garantie: bei GDV-Musterbedingungen und für zukünftige Leistungsverbesserungen.
- Abschnitt A5 gilt für private Risiken von Paaren.
- Abschnitt A6 gilt für private Risiken von Singles.
- Abschnitt A7 gilt für Risiken vor Vertragsbeginn (Differenzdeckung).

Die Gemeinsamen Bestimmungen zu Teil A enthalten Regelungen zum Abtreibungsverbot, zur Beitragsregulierung und zur Beitragsangleichung.

Teil B enthält Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

- Abschnitt B1 regelt Beginn des Versicherungsschutzes und Beitragszahlung.
- Abschnitt B2 regelt Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung.
- Die Abschnitte B3 und B4 enthalten Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und weitere Bestimmungen.

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind – neben dem Antrag / dem Deckungsauftrag – der gesamte Bedingungstext, der Versicherungsschein und seine Nachträge.

### Inhaltsverzeichnis

#### Teil A

A1	Privat-Haftpflichtversicherung für Familien
A1-1	Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)
A1-2	Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)
A1-3	Versicherungsschutz, Versicherungsfall
A1-4	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers
A1-5	Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)
A1-6	Besondere Regelungen für einzelne private Risiken und nebenberufliche selbstständige Tätigkeiten gemäß A1-6.26 (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)
A1-6.1	Familie und Haushalt
A1-6.2	Ehrenamtliche Tätigkeit, Freiwilligentätigkeit
A1-6.3	Haus- und Grundbesitz – Öko-Baustein
A1-6.4	Allgemeines Umweltrisiko
A1-6.5	Abwässer
A1-6.6	Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)
A1-6.7	Sportausübung
A1-6.8	Waffen und Munition
A1-6.9	Tiere
A1-6.10	Gebrauch von Kraftfahrzeugen
A1-6.11	Gebrauch von Luftfahrzeugen
A1-6.12	Gebrauch von Wasserfahrzeugen
A1-6.13	Gebrauch von Modellfahrzeugen
A1-6.14	Schäden im Ausland
A1-6.15	Vermögensschäden
A1-6.16	Übertragung elektronischer Daten
A1-6.17	Ansprüche aus Benachteiligungen
A1-6.18	Schlüsselschäden/Abhandenkommen von Schlüsseln
A1-6.19	Allmählichkeitsschäden
A1-6.20	Gefälligkeitsschäden
A1-6.21	Vorsatztaten bei Kindern
A1-6.22	Ehrenamtlicher Betreuer
A1-6.23	Sachschäden unter Arbeitskollegen am Arbeitsplatz
A1-6.24	Neuwertenschädigung
A1-6.25	Opferschutz/Opferhilfe
A1-6.26	Nebenberufliche selbstständige Tätigkeit bis zu einem Umsatz von EUR 10.000,00 p.a.
A1-7	Allgemeine Ausschlüsse
A1-7.1	Vorsätzlich herbeigeführte Schäden
A1-7.2	Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen
A1-7.3	Ansprüche der Versicherten untereinander
A1-7.4	Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers und von wirtschaftlich verbundenen Personen
A1-7.5	Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag
A1-7.6	Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen
A1-7.7	Asbest
A1-7.8	Gentechnik
A1-7.9	Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen
A1-7.10	Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung
A1-7.11	Übertragung von Krankheiten
A1-7.12	Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen
A1-7.13	Strahlen
A1-7.14	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger
A1-7.15	Ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung
A1-7.16	Verantwortliche Betätigung in Vereinigungen aller Art
A1-8	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)
A1-9	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)
A1-10	Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers
A2	Besondere Umweltrisiken
A2-1	Gewässerschäden

A2-2	Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)
A2-3	Versicherungssumme
A3	Forderungsausfallversicherung
A3-1	Gegenstand der Forderungsausfalldeckung
A3-2	Leistungsvoraussetzungen
A3-3	Umfang der Forderungsausfalldeckung
A3-4	Räumlicher Geltungsbereich
A3-5	Besondere Ausschlüsse für das Forderungsausfallrisiko
A4	Garantie: GDV-Musterbedingungen und für zukünftige Leistungsverbesserungen
A4-1	Garantie: GDV-Musterbedingungen AVB PHV
A4-2	Garantie für zukünftige Leistungsverbesserungen (Innovationsklausel)
A5	Privat-Haftpflichtversicherung für Paare
A6	Privat-Haftpflichtversicherung für Singles
A7	Differenzdeckung
A(GB)	Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A
A(GB)-1	Abtretungsverbot
A(GB)-2	Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)
A(GB)-3	Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung

## Teil B Allgemeiner Teil

### Abschnitt B1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

B1-1	Beginn des Versicherungsschutzes
B1-2	Beitragszahlung, Versicherungsperiode, Versicherungsjahr
B1-3	Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
B1-4	Folgebeitrag
B1-5	Lastschriftverfahren
B1-6	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

### Abschnitt B2 Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung

B2-1	Dauer und Ende des Vertrags
B2-2	Kündigung nach Versicherungsfall
B2-3	Veräußerung und deren Rechtsfolgen

### Abschnitt B3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

B3-1	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
B3-2	Änderungen des Vertrags
B3-3	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

### Abschnitt B4 Weitere Regelungen

B4-1	Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung
B4-2	Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung
B4-3	Vollmacht des Versicherungsvertreters
B4-4	Verjährung
B4-5	Gerichtsstände, Verbraucherschlichtungsstelle
B4-6	Anzuwendendes Recht
B4-7	Sanktionsklausel
B4-8	Salvatorische Klausel

## Teil A

### Abschnitt A1 Privat-Haftpflichtversicherung für Familien

#### A1-1 Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes oder Amtes.

#### A1-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)

##### A1-2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

##### A1-2.1.1 des Ehegatten und des eingetragenen Lebenspartners des Versicherungsnehmers,

##### A1-2.1.2 ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung, Lehre und/oder Studium, auch Bachelor- und unmittelbar angeschlossener Masterstudiengang - nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dergleichen) und nicht kraft Gesetzes zur Aufsicht über Minderjährige verpflichtet sind. Bei Ableistung des Grundwehrdienstes, des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen,

##### A1-2.1.3 von pflegebedürftigen Familienangehörigen (mindestens Pflegegrad 2), die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft oder in Alten-/Pflegeheimen leben,

##### A1-2.1.4 der in häuslicher Gemeinschaft oder in Betreuungs-/Pflegeeinrichtungen lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden – abweichend von A1-2.1.2 – auch volljährige Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung,

##### A1-2.1.5 einer weiteren minderjährigen Person, die vorübergehend (bis maximal 1 Jahr) in den Familienverband eingegliedert wird (z. B. Au-Pair, Austauschschüler), soweit nicht hierfür anderweitiger Versicherungsschutz besteht,

##### A1-2.1.6 von minderjährigen Enkelkindern, die sich in der Betreuung oder unter der Aufsicht des Versicherungsnehmers befinden.

Der Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrags besteht nur insoweit, als aus der Privat-Haftpflichtversicherung der Eltern kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz besteht.

Zu A1-2.1.1 bis A1-2.1.6 gilt Folgendes:

Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktsunfähigkeit von mitversicherten Personen berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger, Schadenversicherer) nicht leistungspflichtig ist.

Wird in diesem Zusammenhang bei einer Kfz-Kaskoversicherung aufgrund dieses Schadensereignisses eine Rückstufung des Schadenfreiheitsrabatts durchgeführt, erstattet der Versicherer im Rahmen der Höchstersatzleistung dem geschädigten Dritten den durch die Rückstufung entstandenen Vermögensschaden. Dieser Betrag wird am Ende des Kalenderjahres vom Kfz-Kaskoversicherer ermittelt (jährliche Abrechnung) und ist auf die ersten fünf Jahre begrenzt.

Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche (Regress) wegen seiner Aufwendungen gegen schadensersatzpflichtige Dritte (z. B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrags sind, vor.

Vom Versicherungsschutz sind ausgeschlossen Ansprüche von Alten-/Pflegeheimen bzw. von Betreuungs-/Pflegeeinrichtungen.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der/den vertraglichen Versicherungssumme(n) je Versicherungsfall EUR 30.000,00. Die Entschädigungsleistungen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres sind auf das Doppelte dieser Höchstersatzleistungssumme begrenzt.

##### A1-2.1.7 des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder, diese entsprechend A1-2.1.2 und A1-2.1.4:

- Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner müssen unverheiratet sein und dürfen nicht Mitglied einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sein.
- Haftpflichtansprüche des Partners und dessen Kinder gegen den Versicherungsnehmer sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Re-

gressansprüche von Sozialversicherungsträgern, privaten Krankenversicherern sowie von privaten und öffentlichen Arbeitgebern wegen Personenschäden.

- Die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch die Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner.
- Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder A1-10 sinngemäß.

A1-2.1.8 der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeithalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

A1-2.1.9 von Personen, die dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen gemäß A1-2.1.1 bis A1-2.1.4 bei Notfällen freiwillige Hilfe (Notfallhelfer/Ersthelfer) leisten gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit.

Ein Notfall liegt vor, wenn sich die versicherte Person in einer Situation befindet, in der eine unmittelbare Gefahr für ihr Leben oder ihre körperliche Unversehrtheit besteht.

Ersetzt werden auch Aufwendungen, die dem Helfer durch die freiwillige Hilfeleistung für die versicherten Personen entstanden sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

A1-2.2 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-9), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.

A1-2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.

A1-2.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

A1-3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall

A1-3.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadensereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher  
Haftpflichtbestimmungen  
privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadensereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadensereignis geführt hat, kommt es nicht an.

A1-3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsmäßige Vertragserfüllung;
- (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

A1-3.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

A1-4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers

A1-4.1 Der Versicherungsschutz umfasst

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Prüfung der Haftpflichtfrage,</li> <li>- die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und</li> <li>- die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.</li> </ul>	<p>A1-5.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrags zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.</p>
	<p>Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.</p>	<p>Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.</p>
	<p>Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.</p>	<p>Bei der Berechnung des Betrags, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.</p>
<p>A1-4.2</p>	<p>Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.</p>	<p>A1-5.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.</p>
	<p>Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.</p>	<p>A1-6 Besondere Regelungen für einzelne private Risiken und nebenberufliche selbstständige Tätigkeiten gemäß A1-6.26 (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)</p>
<p>A1-4.3</p>	<p>Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.</p>	<p>A1-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne private Risiken und nebenberufliche selbstständige Tätigkeiten gemäß A1-6.26, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.</p>
<p>A1-4.4</p>	<p>Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.</p>	<p>Soweit A1-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A1-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. A1-4 – Leistungen der Versicherung oder A1-7 – Allgemeine Ausschlüsse).</p>
<p>A1-5</p>	<p>Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)</p>	<p>A1-6.1 Familie und Haushalt</p>
<p>A1-5.1</p>	<p>Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte(n) Versicherungssumme(n) begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.</p>	<p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers  (1) als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);  (2) als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;  (3) als Radfahrer, dies gilt auch als Führer eines nicht zulassungspflichtigen und/oder nicht versicherungspflichtigen Elektrofahrrads;  Versichert ist – abweichend von A1-6.7 (2) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers bzw. der mitversicherten Personen aus der Teilnahme an Amateur-Radrennen bzw. Radtouristikfahrten sowie den Vorbereitungen hierzu (Training).  Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen wie z. B. eines Veranstalters, eines Radfahrvereins usw. besteht, gehen diese Versicherungen vor.</p>
<p>A1-5.2</p>	<p>Die vertraglich vereinbarte(n) Versicherungssumme(n) für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ergibt/ergeben sich aus dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen.</p>	<p>(4) als nicht gewerbsmäßiger Haushüter, der gefälligkeitshalber die Betreuung einer anderen Wohnung oder eines anderen Hauses übernommen hat;</p>
<p>A1-5.2</p>	<p>Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:  Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Doppelte der vereinbarten Versicherungssumme(n) begrenzt.</p>	<p>(5) als Tagesmutter/Babysitter aus der vorübergehenden und nicht gewerbsmäßig übernommenen Betreuung/Beaufsichtigung fremder minderjähriger Kinder im eigenen Haushalt und außerhalb der Wohnung;  Mitversichert sind die gesetzlichen Haftpflichtansprüche der zu betreuenden Kinder.  Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der betreuten Kinder.</p>
<p>A1-5.3</p>	<p>Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- auf derselben Ursache,</li> <li>- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder</li> <li>- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln</li> </ul> <p>beruhen.</p>	<p>(6) aus der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht an Schulen, Fachhochschulen und Universitäten;  Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Ausbildungsgegenständen, die von Schulen, Fachhochschulen oder Universitäten zur Verfügung bzw. bereitgestellt werden.  Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleißes oder Abhandenkommens sowie an Anlagen der elektronischen Datenverarbeitung und der dazugehörigen Software.  Gleichartiger Versicherungsschutz besteht aus der Teilnahme an einem ausbildungsspezifischen Praktikum.  Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrags besteht nur insoweit, als durch einen anderen Versicherungsvertrag kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz besteht.</p>
<p>A1-5.4</p>	<p>Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. A1-5.1 Satz 1 bleibt unberührt.</p> <p>Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.</p>	<p>(7) als gewerbsmäßige Tagesmutter aus der übernommenen Betreuung/Beaufsichtigung fremder minderjähriger Kinder im eigenen Haushalt und außerhalb der Wohnung (gilt nur für maximal fünf zu betreuende Kinder und sofern keine Räume angemietet werden);  Der Versicherungsschutz richtet sich nach A1-6.26.</p>
<p>A1-5.5</p>	<p>Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssumme(n) angerechnet.</p>	<p>A1-6.2 Ehrenamtliche Tätigkeit, Freiwilligentätigkeit</p>
<p>A1-5.6</p>	<p>Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.</p>	

	<p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren einer nicht verantwortlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen unentgeltlichen Engagements.</p>	<p>(3) genehmigungsfreie Klein-Windanlagen mit einer Gesamthöhe von 10 m;  (4) Mini-Blockheizkraftwerke bis zu 20 kW;  (5) Wärmepumpenanlagen, Geothermieanlagen bis 100 m Bohrtiefe.</p>
A1-6.3	Haus- und Grundbesitz – Öko-Baustein	Kein Versicherungsschutz besteht für
A1-6.3.1	<p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber/Eigentümer</p> <p>(1) einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnung;  Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.</p> <p>(2) eines im Inland gelegenen Einfamilienhauses;  Für Eigentümer von Einfamilienhausgrundstücken mit zugehörigen Gemeinschaftsanlagen gilt darüber hinaus: Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Miteigentümer von Gemeinschaftsanlagen wie Müllplätzen, Garagenhöfen, Wäschetrockenplätzen und Spielplätzen.  Nicht versichert ist die Haftpflicht der übrigen Miteigentümer.</p> <p>(3) eines im Inland gelegenen Wochenend-/Ferienhauses (ein auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierter Wohnwagen ist einem Wochenendhaus gleichgestellt);</p> <p>(4) eines Ferienhauses oder einer Ferienwohnung im Gebiet der Europäischen Union sowie der Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein;  sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens.</p> <p>(5) einer vermieteten Einliegerwohnung im Inland oder einer vermieteten Eigentums- bzw. Ferienwohnung im Inland oder eines vermieteten Einfamilien- bzw. Ferienhauses im Inland (gilt auch für ein Zweifamilienhaus, sofern eine Wohnung vom Versicherungsnehmer auf Dauer selbst bewohnt wird);</p> <p>(6) eines unbebauten Grundstückes bis 2.000 qm;  Übersteigt die Größe diesen Wert, entfällt die Mitversicherung aus diesem Vertrag. Es gelten dann die Bestimmungen der Vorsorgeversicherung (A1-9).  Sind mehrere Grundstücke vorhanden, ist nur die gesetzliche Haftpflicht für das am längsten im Besitz des Versicherungsnehmers befindliche Grundstück versichert.  Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrags besteht nur insoweit, als durch einen anderen Versicherungsvertrag kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz besteht.</p>	<p>(1) Ansprüche wegen Schäden, die während und durch das Errichten dieser Anlagen entstehen (insbesondere durch Erdbohrungen);  (2) Ansprüche wegen Schäden an den Anlagen selbst;  (3) Regressansprüche eines Netzbetreibers aufgrund seiner Haftung gegenüber Endverbrauchern wegen Versorgungsstörungen;  (4) Ansprüche des Netzbetreibers aus Vertragsangelegenheiten.</p>
	A1-6.4	Allgemeines Umweltrisiko
		<p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.</p> <p>Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.</p> <p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Gewässerschäden.</p> <p>Zu Gewässerschäden und Schäden nach dem Umweltschadensgesetz siehe A2 (besondere Umweltrisiken).</p>
	A1-6.5	Abwässer
		<p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Abwässer. Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch häusliche Abwässer und aus dem Rückstau des Straßkanals.</p>
	A1-6.6	Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)
		<p>Mietsachschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer oder von seinen Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.</p>
	A1-6.6.1	Schäden an Wohnräumen
	A1-6.6.1.1	<p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschäden ausschließlich an Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden.</p>
	A1-6.6.1.2	<p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,</li> <li>- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,</li> <li>- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,</li> <li>- Schäden infolge von Schimmelbildung.</li> </ul>
	A1-6.6.2	Schäden an fremden beweglichen Sachen
	A1-6.6.2.1	<p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschäden an sonstigen fremden beweglichen Sachen, die vorübergehend (maximal 6 Wochen) zu privaten Zwecken gemietet oder – abweichend von A1-7.5 – geliehen werden (gilt auch in Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Hotelzimmern).</p> <p>Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der vertraglichen Versicherungssumme je Versicherungsfall EUR 30.000,00. Die Entschädigungsleistungen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres sind auf das Doppelte dieser Höchstersatzleistungssumme begrenzt.</p>
	A1-6.6.2.2	<p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie Kraftfahrzeug-Anhängern,</li> <li>- durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,</li> <li>- an Schmuck- und Wertsachen,</li> <li>- Schäden an Sachen, die ganz oder teilweise dem Bereich eines eigenen oder fremden Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamt) zuzurechnen sind.</li> </ul>
A1-6.3.2	<p>Der Versicherungsschutz erstreckt sich für die in A1-6.3.1 (1) bis (3) und (5) genannten Risiken auch auf die gesetzliche Haftpflicht</p> <p>(1) aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen). Das gilt auch für die durch Vertrag vom Versicherungsnehmer ausschließlich als Mieter, Pächter oder Entleiher übernommene gesetzliche Haftpflicht für Verkehrssicherungspflichten des Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter) in dieser Eigenschaft;</p> <p>(2) aus der Vermietung von nicht mehr als acht einzeln vermieteten Wohnräumen (auch an Feriengäste); nicht jedoch von Wohnungen, Räumen zu gewerblichen Zwecken und Garagen.  Wenn die Anzahl der vermieteten Wohnräume überschritten wird, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-9);</p> <p>(3) als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer Bau-summe von EUR 100.000,00 je Bauvorhaben.  Wenn der Betrag überschritten wird, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-9);</p> <p>(4) als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;</p> <p>(5) der Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft.</p>	
A1-6.3.3	Sonne, Wind und mehr – Ihr Öko-Baustein	
A1-6.3.3.1	Erneuerbare Energien (Betreiberhaftpflichtversicherung)	
	<p>Für die in A1-6.3.1 (1) bis (3) und (5) versicherten Gebäude/Objekte im Inland ist die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer und Betreiber folgender Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme (Strom/Wärme wird grundsätzlich selbst genutzt) durch erneuerbare Energien versichert:</p> <p>(1) Photovoltaikanlagen bis zu 20 kWp;  Die Einspeisung von Elektrizität in das Netz eines Energieversorgungsunternehmens ist mitversichert.</p> <p>(2) Solarthermieanlagen;</p>	
	A1-6.7	Sportausübung
		<p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Ausübung von Sport.</p> <p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus</p> <p>(1) einer jagdlichen Betätigung,  (2) der Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie ein zur Vorbereitung des Rennens von einem Veranstalter organi-</p>

	iertes oder vorgeschriebenes Training, bei dem die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten geübt wird.	sen in Ländern der Europäischen Union (einschließlich der Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein)
A1-6.8	Waffen und Munition  Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen.  Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist der Gebrauch zu Jagd Zwecken oder zu strafbaren Handlungen.	a) Personenkraftwagen, b) Krafräder/-roller, Quads, Trikes, Klein- und Leichtkrafträder/-roller, c) Campingkraftfahrzeuge bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht,  soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Führer) bestimmt sind.  Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern.
A1-6.9	Tiere	
A1-6.9.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren, Bienen und Brieftauben.  Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von - Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, - wilden Tieren sowie - Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.	A1-6.10.2.1.2 Der Versicherungsschutz besteht für alle vorübergehenden privaten Auslandsurlaubsreisen, die von dem Versicherungsnehmer oder einer der in der Privat-Haftpflichtversicherung unter A1-2.1.1 bis A1-2.1.4 mitversicherten Personen innerhalb eines Versicherungsjahres angetreten werden. Die Dauer des einzelnen Auslandsaufenthaltes darf dabei jedoch einen Zeitraum von 28 Tagen nicht überschreiten.  Bei einem Auslandsaufenthalt über einen Zeitraum von 28 Tagen hinaus besteht Versicherungsschutz nur für die ersten 28 Tage des Auslandsaufenthaltes. Endet das Versicherungsjahr während des Auslandsaufenthaltes, besteht der Versicherungsschutz nur fort, wenn der Vertrag nicht gekündigt ist.  Die Anmietung des Kraftfahrzeugs muss bei einem gewerbsmäßigen Vermieter erfolgen.
A1-6.9.2	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers - als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde, - als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde, - als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken, soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht.  Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer wegen Sach- und Vermögensschäden.	A1-6.10.2.1.3 Der Geltungsbereich umfasst die Europäische Union (einschließlich der Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein), ohne das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.  A1-6.10.2.1.4 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.  Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
A1-6.10	Gebrauch von Kraftfahrzeugen	
A1-6.10.1	Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger  Versichert ist – abweichend von A1-7.14 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden, nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern:  (1) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit; (2) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit; (3) Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit; (4) selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit; (5) Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.  Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt:  Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von unberechtigten Fahrern gebraucht werden.  Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.  Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).  Zu (1), (2) und (4) können zählen: u. a. nicht zulassungspflichtige und/oder nicht versicherungspflichtige Krankenfahrstühle, Aufsitzrasenmäher, Kinderfahrzeuge (Gokarts) sowie an Holmen geführte und nicht aufsitzbare Garten- und Schneeräumgeräte.	A1-6.10.2.1.5 Nicht versichert ist a) der Gebrauch von Kraftfahrzeugen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen stehen; b) der Gebrauch von Kraftfahrzeugen, die auf den Versicherungsnehmer oder eine der mitversicherten Personen zugelassen sind; c) die Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandkommen der gebrauchten Fahrzeuge.  A1-6.10.2.1.6 Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrags besteht nur insoweit, als a) aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz besteht; b) der Versicherungsnehmer aus einer eigenen oder fremden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung keinen oder keinen ausreichenden Versicherungsschutz erlangen kann.
		Hinweis: Im Rahmen der Privat-Haftpflichtversicherung ist grundsätzlich nicht versichert die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters und Führers wegen Schäden durch den Gebrauch zulassungs- und versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge. Für derartige Risiken wird Versicherungsschutz im Rahmen einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gewährt. Die mit diesem Vertrag für den angegebenen Geltungsbereich gebotene Anschlussdeckung bezweckt ausschließlich, Deckungslücken im Versicherungsschutz, die für den Versicherungsnehmer und die ggf. mitversicherten Personen auch nach Ausschöpfung anderweitig bestehenden Versicherungsschutzes verbleiben können, zu schließen.
		A1-6.10.2.2 Be- und Entladeschäden  (1) Versichert ist – abweichend von A1-7.14 und in Ergänzung zu A1-6.10.1 – die gesetzliche Haftpflicht als privater Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die Dritten beim Be- und Entladen des Personenkraftwagens oder Kraftfahrzeug-Anhängers zugefügt werden.  Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der vertraglichen Versicherungssumme je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zusammen EUR 1.500,00.  (2) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden am
A1-6.10.2	Airbag für unterwegs – Ihr Kfz-Baustein	
A1-6.10.2.1	Kfz-Urlaubshaftpflicht für gemietete Fahrzeuge in Ländern der Europäischen Union (Mallorca-Deckung)	
A1-6.10.2.1.1	Versichert ist – abweichend von A1-7.14 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers bzw. einer der gemäß A1-2.1.1 bis A1-2.1.4 mitversicherten Personen wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch folgender versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge auf Rei-	

- selbst gebrauchten Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger;
- Ladegut.

#### A1-6.10.2.3 Betankungsschäden am fremden Kraftfahrzeug

- (1) Versichert ist – abweichend von A1-7.14 und in Ergänzung zu A1-6.10.1 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die an einem fremden – abweichend von A1-6.6.2 und A1-7.5 – gemieteten und geliehenen vorübergehend (maximal 6 Wochen) überlassenen Kraftfahrzeug durch versehentliche Betankung mit für das Fahrzeug nicht geeignetem Kraftstoff entstehen.

Die Höchstersatzleistung für Betankungsschäden beträgt innerhalb der vertraglichen Versicherungssumme je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zusammen EUR 1.500,00.

- (2) Es besteht kein Versicherungsschutz für Fahrzeuge, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden.

#### A1-6.10.2.4 Kfz-Rückstufung (Rabatt-Retter)

- (1) Versichert ist – abweichend von A1-7.5 und A1-7.14 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Gebrauch eines fremden geliehenen oder gefälligkeithalber überlassenen Kraftfahrzeuges gemäß A1-6.10.2.4 (2).

Der Versicherungsschutz umfasst ausschließlich den hieraus entstehenden Vermögensschaden wegen einer Rückstufung in eine geringere Schadenfreiheitsklasse (= Verringerung des Schadenfreiheitsrabattes) der Kfz-Haftpflichtversicherung des Fahrzeuges.

- (2) Als Kraftfahrzeuge gelten
- Personenkraftwagen,
  - Kraftroller/-roller, Quads, Trikes, Klein- und Leichtkrafträder/-roller,
  - Campingkraftfahrzeuge bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht, soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Fahrer) bestimmt sind.
- (3) Kein Versicherungsschutz besteht
- für Kraftfahrzeuge, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften (länger als 6 Wochen) oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden, wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der genannten Fahrzeuge,
  - für Kraftfahrzeuge, die von einem Arbeitgeber bzw. Dienstherren oder in Verbindung mit Carsharing (gewerblich oder privat) benutzt werden.
- (4) Die Regelungen gemäß A1-6.10.2.4 (1) bis A1-6.10.2.4 (3) gelten analog auch für einen mit dem Haftpflichtschaden entstandenen Vollkaskoschaden.
- (5) Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der vertraglichen Versicherungssumme je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zusammen EUR 1.500,00.

Die Entschädigungsleistung wird am Ende des Kalenderjahres vom Kfz-Haftpflichtversicherer und ggf. vom Kfz-Kaskoversicherer ermittelt (jährliche Abrechnung mit Nachweis) und ist auf die ersten fünf Jahre begrenzt.

Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche (Regress) wegen seiner Aufwendungen gegen schadensersatzpflichtige Dritte (z. B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrags sind, vor.

#### A1-6.11 Gebrauch von Luftfahrzeugen

- A1-6.11.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den Gebrauch ausschließlich von solchen Luftfahrzeugen verursacht werden, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen.
- A1-6.11.2 Versichert ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den Gebrauch versicherungspflichtiger Luftfahrzeuge verursacht werden, soweit der Versicherungsnehmer nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen wird.
- A1-6.11.3 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den erlaubten privaten Gebrauch der nachfolgend genannten Luftfahrzeuge verursacht werden:

- (1) Flugmodelle, die

- weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und deren Fluggewicht 5 Kilogramm nicht übersteigt,
- durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und deren Fluggewicht 250 Gramm nicht übersteigt (z. B. Mini-Flugmodelle, Mini-Hubschrauber, Mini-Multicopter, Mini-Quadrocopter),
- durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und deren Fluggewicht 1 Kilogramm (einschließlich Zubehör) nicht übersteigt, z. B. Flugmodelle, Hubschrauber, Multicopter, Quadrocopter,

- (2) unbemannte Ballone (keine Frei- oder Fesselballone) und Drachen, die in Höhen bis höchstens 30 Metern über Grund oder Wasser betrieben werden können,
- (3) Schleppschirme zum Kite-Surfen, -Boarden, -Sailen und dergleichen, die in Höhen bis höchstens 30 Metern über Grund oder Wasser betrieben werden können.

#### A1-6.12 Gebrauch von Wasserfahrzeugen

- A1-6.12.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden Wasserfahrzeugen:

- (1) eigene und fremde Wasserfahrzeuge ohne Segel, Motoren (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze;
- (2) fremde Segelboote ohne Motor (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze;
- (3) bis zu drei eigene Windsurfbretter und fremde Windsurfbretter;
- (4) fremde Wasserfahrzeuge mit Motoren, soweit
- diese nur gelegentlich gebraucht werden und
  - für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.

- A1-6.12.2 Versichert ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den Gebrauch von Wasserfahrzeugen verursacht werden, soweit der Versicherungsnehmer nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen wird.

#### A1-6.13 Gebrauch von Modellfahrzeugen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen.

#### A1-6.14 Schäden im Ausland

- A1-6.14.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese
- auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind
  - oder
  - bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu drei Jahren eingetreten sind. Versichert sind hierbei auch Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus § 110 Sozialgesetzbuch VII und die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß A1-6.3.1 (1) bis (3).

Die Begrenzung des Aufenthaltes auf drei Jahre gilt nicht für Länder der Europäischen Union sowie der Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein.

- A1-6.14.2 Versichert ist im Rahmen des Vertrags die Bereitstellung einer Kaution innerhalb der Europäischen Union (einschließlich der Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein), die vom Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall durch behördliche Anordnung zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zu hinterlegen ist.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der vertraglichen Versicherungssumme(n) je Versicherungsfall EUR 150.000,00. Die Entschädigungsleistungen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres sind auf das Doppelte dieser Höchstersatzleistungssumme begrenzt.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadensersatzzahlung angerechnet. Ist die Kaution höher als der zu leistende Schadensersatz, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kaution als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadensersatzforderungen einbehalten wird oder die Kaution verfallen ist.

Zu A1-6.14.1 und A1-6.14.2 gilt:

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-

Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

A1-6.15 Vermögensschäden

A1-6.15.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

A1-6.15.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden

- (1) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- (2) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- (3) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- (4) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- (5) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- (6) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- (7) aus Rationalisierung und Automatisierung;
- (8) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- (9) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlagen;
- (10) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- (11) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- (12) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- (13) aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

A1-6.16 Übertragung elektronischer Daten

A1-6.16.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger.

Dies gilt ausschließlich für Schäden aus

- (1) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- (2) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
  - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
  - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung / korrekter Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasseter Daten;
- (3) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für (1) bis (3) gilt:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

A1-6.16.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- (1) Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- (2) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- (3) Netzwerkplanung, -Installation, -Integration, -Betrieb, -Wartung, -Pflege;
- (4) Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- (5) Betrieb von Datenbanken.

A1-6.16.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,

- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

A1-5.3 findet insoweit keine Anwendung.

A1-6.16.4 Für Versicherungsfälle im Ausland besteht – insoweit abweichend von A1-6.14 – Versicherungsschutz ausschließlich, soweit die versicherten Ansprüche in EWR-Staaten, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich Großbritannien oder Nordirland und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

A1-6.16.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- (1) Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
  - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
  - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
- (2) Ansprüche, die in engem Zusammenhang stehen mit
  - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
  - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
- (3) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-6.17 Ansprüche aus Benachteiligungen

A1-6.17.1 Versichert ist – insoweit abweichend von A1-7.10 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Dienstherr der in seinem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen wegen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden (einschließlich immaterieller Schäden) aus Benachteiligungen. Gründe für eine Benachteiligung sind

- die Rasse,
- die ethnische Herkunft,
- das Geschlecht,
- die Religion,
- die Weltanschauung,
- eine Behinderung,
- das Alter
- die sexuelle Identität.

Dies gilt ausschließlich für Ansprüche nach deutschem Recht, insbesondere dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Soweit diese Ansprüche gerichtlich verfolgt werden, besteht Versicherungsschutz ausschließlich, wenn sie vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden.

Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

A1-6.17.2 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von A1-3.1 – die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer während der Dauer des Versicherungsvertrags. Im Sinne dieses Vertrags ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer zu haben.

A1-6.17.3 Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

(1) Erfasste Benachteiligungen und Anspruchserhebung

Die Anspruchserhebung sowie die zugrundeliegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifelsfall als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

(2) Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Benachteiligungen

Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr vor Vertragsbeginn begangen wurden. Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen

	gen, die der Versicherungsnehmer bei Abschluss dieses Versicherungsvertrags kannte.		Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für die notwendige Auswechslung von Zylindern in Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.
(3)	Nachmeldefrist für Anspruchserhebung nach Vertragsbeendigung  Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrags begangen und innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach Beendigung des Versicherungsvertrags erhoben und dem Versicherer gemeldet worden sind.		Ausgeschlossen bleibt die Haftpflicht (1) aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen z. B. Kraftfahrzeuge; (2) für Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z. B. Einbruch, Betriebsunterbrechung).
(4)	Vorsorgliche Meldung von möglichen Inanspruchnahmen  Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, dem Versicherer während der Laufzeit des Vertrags konkrete Umstände zu melden, die seine Inanspruchnahme hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.  Im Fall einer tatsächlich späteren Inanspruchnahme, die aufgrund eines gemeldeten Umstandes spätestens innerhalb einer Frist von einem Jahr erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt.		Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der vertraglichen Versicherungssumme je Versicherungsfall EUR 200.000,00. Die Entschädigungsleistungen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres sind auf das Doppelte dieser Höchstersatzleistungssumme begrenzt.  Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrags besteht nur insoweit, als durch einen anderen Versicherungsvertrag kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz besteht.
A1-6.17.4	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind (1) Versicherungsansprüche aller Personen, soweit sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben. A1-2.3 findet keine Anwendung; (2) Ansprüche auf Entschädigung und/oder Schadensersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind; (3) Ansprüche wegen - Gehalt, - rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, - Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie - Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.	A1-6.19	Allmählichkeitsschäden  Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Sachschäden, die entstehen durch allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit oder Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen).
A1-6.18	Schlüsselschäden/Abhandenkommen von Schlüsseln	A1-6.20	Gefälligkeitsschäden  Sofern die versicherten Personen für Sachschäden durch Gefälligkeits-handlungen in Anspruch genommen werden, wird sich der Versicherer nicht auf einen stillschweigenden Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z. B. Kaskoversicherer) nicht leistungspflichtig ist.  Für Sachschäden durch Gefälligkeitshandlungen beträgt die Höchstersatzleistung innerhalb der vertraglichen Versicherungssumme je Versicherungsfall EUR 100.000,00. Die Entschädigungsleistungen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres sind auf das Doppelte dieser Höchstersatzleistungssumme begrenzt.  Für Personenschäden durch Gefälligkeitshandlungen steht die Personenschadenversicherungssumme zur Verfügung.
A1-6.18.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers – abweichend von A1-7.5 – wegen Schäden aus dem Abhandenkommen von fremden nur zu privaten Zwecken übernommenen Schlüsseln (Code-Cards und dergleichen), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.  Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für die notwendige Auswechslung von Zylindern in Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.  Für Wohnungseigentümer gilt ergänzend: Die Leistungspflicht erstreckt sich nicht (1) auf den Miteigentumsanteil von Versicherten auf dem gemeinschaftlichen Eigentum; (2) auf die Kosten für die Auswechslung der im Sondereigentum der Versicherten stehenden Schlösser (Eigenschaden).  Ausgeschlossen bleibt die Haftpflicht (1) aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen z. B. Kraftfahrzeuge; (2) für Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z. B. Einbruch).  Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der vertraglichen Versicherungssumme je Versicherungsfall EUR 200.000,00. Die Entschädigungsleistungen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres sind auf das Doppelte dieser Höchstersatzleistungssumme begrenzt.	A1-6.21	Vorsatztaten bei Kindern  Versichert sind Schadensersatzansprüche aus vorsätzlich begangenen Personen- und Sachschäden, durch ein mitversichertes Kind, das das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.  Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der vertraglichen Versicherungssumme(n) je Versicherungsfall EUR 5.000,00. Die Entschädigungsleistungen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres sind auf das Doppelte dieser Höchstersatzleistungssumme begrenzt.
A1-6.18.2	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers – abweichend von A1-7.5 – wegen Schäden aus dem Abhandenkommen von in beruflicher und dienstlicher Eigenschaft bzw. im Ehrenamt übernommener Schlüsseln (Code-Cards und dergleichen), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.  Versicherungsschutz besteht für vom Versicherungsnehmer übernommene Schlüssel von Betriebs-/Arbeitsstätten des Arbeitgebers/ Dienstherren bzw. der ehrenamtlichen Einrichtung bzw. Institution. Nicht versichert sind übernommene Schlüssel des Arbeitgebers/ Dienstherren, die diesem von Auftraggebern bzw. bei der ehrenamtlichen Einrichtung bzw. Institution von Dritten zur Erfüllung von Aufträgen bzw. Leistungen überlassen worden sind.	A1-6.22	Ehrenamtlicher Betreuer  A1-6.22.1 Versichert ist – in Ergänzung von A1-6.2 – die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als ehrenamtlicher Betreuer, nicht jedoch als Berufsbetreuer.  A1-6.22.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist/sind - die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Betreuten; - Vermögensschäden.  A1-6.23 Sachschäden unter Arbeitskollegen am Arbeitsplatz  A1-6.23.1 Versichert ist – abweichend von A1-1 – die gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht selbstständigen Tätigkeit wegen Sachschäden gegenüber dem Arbeitskollegen und sonstigen fremden Dritten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden aufgrund betrieblicher und arbeitsvertraglich veranlasster Tätigkeiten.  Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der vertraglichen Versicherungssumme je Versicherungsfall EUR 1.500,00. Die Entschädigungsleistungen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres sind auf das Doppelte dieser Höchstersatzleistungssumme begrenzt.  A1-6.23.2 Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrags besteht nur insoweit, als durch einen anderen Versicherungsvertrag kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz besteht.  A1-6.24 Neuwertentschädigung  A1-6.24.1 In teilweiser Abänderung von A1-3.1 erstattet der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers Schäden zum Neuwert.  Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der vertraglichen Versicherungssumme je Versicherungsfall EUR 3.000,00. Die Entschädigungsleis-

	tungen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres sind auf das Doppelte dieser Höchstersatzleistungssumme begrenzt.	Schauspieler/in, Schriftsteller/in, Stadtführungen, Topfer/in, Übersetzer/in, Verkauf von gebrauchten Haushaltswaren/Haushaltsartikeln, Visagist/in, Stylist/in, Wellnessmassagen (keine medizinischen Anwendungen), Zauberer/in (private Veranstaltungen), Zeitungs- und Prospektzustellung (ohne Kfz).
A1-6.24.2	Sofern die beschädigten Sachen im Zeitpunkt des Schadenseintritts älter als 1 Jahr sind oder der Anschaffungspreis höher als EUR 3.000,00 war, findet diese Klausel insgesamt keine Anwendung.	
A1-6.25	Opferschutz/Opferhilfe	
A1-6.25.1	Gegenstand der Opferschutzdeckung  Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine gemäß A1-2.1.1 bis A1-2.1.4 mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung Opfer einer Gewalttat nach § 1 Absatz 1 und 2 des Opferentschädigungsgesetzes geworden ist und dadurch eine körperliche (nicht psychische) Schädigung erlitten hat.	A1-6.26.1.2 Versichert sind hierbei auch Tätigkeiten bei vorliegender Arbeitslosigkeit, während der Schulausbildung oder des Studiums bzw. als Hausfrau oder -mann.  A1-6.26.1.3 Versichert sind die Tätigkeiten bis zu einem Gesamtjahresumsatz von EUR 10.000,00. Übersteigt der Gesamtjahresumsatz diesen Betrag, entfällt die Mitversicherung.
A1-6.25.2	Ausschlüsse  Kein Versicherungsschutz besteht für (1) Schädigungen der versicherten Person durch häusliche Gewalt; (2) Schädigungen, die sich die in diesem Versicherungsvertrag versicherten Personen untereinander zugefügt haben.	A1-6.26.1.4 Kein Versicherungsschutz besteht (1) für Tätigkeiten aus den Bereichen Raumfahrt, Atomtechnik, Wehrtechnik, Flugsicherung, Lotsendienst, Planung und Bauleitung, Forschungs- und Gutachterstätigkeit, Ärzte und Hebammen, (2) für handwerkliche, medizinisch/heilende und planende/bauleitende Tätigkeiten, (3) wenn Angestellte beschäftigt werden, (4) wenn separate Räume/Plätze angemietet werden.
A1-6.25.3	Leistungsvoraussetzungen  Voraussetzung für die Leistung ist, dass der versicherten Person Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz in entsprechender Anwendung der §§ 30 bis 34 des Bundesversorgungsgesetzes bewilligt wurde (Bewilligungsbescheid).	A1-6.26.1.5 Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einer anderen Haftpflichtversicherung, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.
A1-6.25.4	Umfang der Leistung  Der Versicherer leistet innerhalb der vertraglichen Versicherungssumme den Betrag, der sich aus der Kapitalisierung der bewilligten Leistungen gemäß den §§ 30 bis 34 des Bundesversorgungsgesetzes für den Zeitraum von 3 Jahren ergibt, höchstens jedoch EUR 50.000,00 je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zusammen.	A1-6.26.2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)  A1-6.26.2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners des Versicherungsnehmers aus einer der in A1-6.26.1.1 genannten Tätigkeiten.  Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
A1-6.25.5	Zeitliche Begrenzung des Versicherungsschutzes  Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle, (1) die während der Wirksamkeit der Versicherung der Opferhilfe eingetreten sind und (2) die dem Versicherer nicht später als 2 Jahre nach dem Ende der Versicherung unter Vorlage des Bewilligungsbescheides gemeldet werden.	A1-6.26.2.2 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-9), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.
A1-6.26	Nebenberufliche selbstständige Tätigkeit bis zu einem Umsatz von EUR 10.000,00 p. a.  Für dieses Risiko gelten ausschließlich folgende Punkte aus A1 sowie A2 und A(GB): A1-3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall A1-4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers A1-5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchst-satzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung) A1-7 Allgemeine Ausschlüsse	A1-6.26.2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.  A1-6.26.2.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.
A1-6.26.1	Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)	A1-6.26.3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall  Es gilt der Text gemäß A1-3.
A1-6.26.1.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Ausübung einer der folgenden selbstständigen nebenberuflichen Tätigkeiten:  (Adress-)Datenerfassung/Schreibarbeiten (nicht Datenverarbeitung), (Änderungs-)Schneiderei, Bügelservice, Büroservice, Direkt-/Hausverkauf beim Kunden (z. B. Tupperware oder Vorwerk), DJ (private Veranstaltungen), Entspannungskurse (Autogenes Training, Reiki, etc.), Ernährungsberater/in (ausgebildet/zertifiziert), Fitnesstrainer/in, Fotograf/in, Friseur/in (mobil), Fußpflege (mobil / nicht medizinisch tätig), Haus- und Gartenpflege (keine handwerklichen Tätigkeiten / kein GaLa), Hauswirtschaft/Haushaltshilfe/Putzkraft in privaten Haushalten, Heizungsableser/in, Hundesitting (max. 5 Hunde / keine Kampfhunde), Kosmetik (nicht medizinisch, kein Permanent-Make-up), Kunsthandwerk (z. B. Karten basteln, Kunstschmuck herstellen), Lehrer/in (schulisch, nicht jedoch Reit-, Fahrlehrer oder ähnliches), Maler/in (Künstler, nicht Maler/Tapezierer), Maniküre (nicht medizinisch), Musiker/in, Musiklehrer/in, Nachhilfelehrer/in, Promoter (Messe),	A1-6.26.2.4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers  Es gilt der Text gemäß A1-4.  A1-6.26.2.5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchst-satzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)  Es gilt der Text gemäß A1-5.  A1-6.26.2.6 Besondere Regelungen für einzelne nebenberufliche selbstständige Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)  A1-6.26.6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne nebenberufliche selbstständige Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.  Soweit A1-6.26.6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A1-6.26.6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. A1-4 – Leistungen der Versicherung oder A1-7 – Allgemeine Ausschlüsse).
		A1-6.26.6.1 Allgemeines Umweltrisiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Gewässerschäden.

Zu Gewässerschäden und Schäden nach dem Umweltschadensgesetz siehe A2 (Besondere Umweltrisiken).

#### A1-6.26.6.2 Abwässer

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Abwässer. Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch häusliche Abwässer.

#### A1-6.26.6.3 Sportausübung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Ausübung von Sport.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- (1) einer jagdlichen Betätigung,
- (2) der Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie ein zur Vorbereitung des Rennens von einem Veranstalter organisiertes oder vorgeschriebenes Training, bei dem die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten geübt wird.

#### A1-6.26.6.4 Vermögensschäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden

- (1) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- (2) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- (3) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- (4) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- (5) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- (6) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- (7) aus
  - Rationalisierung und Automatisierung,
  - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung,
  - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- (8) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- (9) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenschlägen;
- (10) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- (11) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- (12) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- (13) aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

#### A1-6.26.7 Allgemeine und besondere Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die allgemeinen Ausschlüsse gemäß A1-7 sowie die folgenden besonderen Ausschlüsse:

##### A1-6.26.7.1 Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden)

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Tätigkeitsschäden.

Tätigkeitsschäden sind Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch eine betriebliche oder berufliche bzw. dienstliche Tätigkeit, die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers

- (1) an diesen Sachen tätig geworden ist (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung oder dergleichen),
- (2) diese Sachen zur Durchführung seiner Tätigkeiten als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche oder dergleichen benutzt hat oder
- (3) Sachen beschädigt hat, die sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben. Sind zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen getroffen worden, um diese Schäden zu vermeiden, liegt kein Tätigkeitsschaden vor.

Bei unbeweglichen Sachen liegt ein solcher Tätigkeitsschaden nur dann vor, wenn diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen gewesen, unmittelbar benutzt worden sind oder sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich befunden haben.

##### A1-6.26.7.2 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- (1) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- (2) wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus
  - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren;
  - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.
- (3) gegen den Versicherungsnehmer als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Luftlandeplätzen.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Luft- oder Raumfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

##### A1-6.26.7.3 Wasserfahrzeuge

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursacht oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

##### A1-6.26.7.4 Kriegsereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich

- auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
- unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

##### A1-6.26.7.5 Entschädigungen mit Strafcharakter ("punitive damages")

Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

##### A1-6.26.7.6 Französische "Garantie Décennale" und gleichartige Bestimmungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

##### A1-6.26.7.7 Brennbar und explosible Stoffe

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursacht haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

<p>A1-6.26.7.8 Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus</p> <p>(1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,  (2) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,  (3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,  (4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.</p>	<p>A1-7.5 Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers diese Sachen geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.</p>
<p>A1-7 Allgemeine Ausschlüsse</p> <p>Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:</p>	<p>A1-7.6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.</p>
<p>A1-7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden</p> <p>Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.</p> <p>A1-2.3 findet keine Anwendung.</p>	<p>Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.</p>
<p>A1-7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen</p> <p>Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder</li> <li>- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.</li> </ul> <p>A1-2.3 findet keine Anwendung.</p>	<p>A1-7.7 Asbest</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.</p>
<p>A1-7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche</p> <p>(1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in A1-7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,  (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,  (3) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags.</p> <p>Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.</p>	<p>A1-7.8 Gentechnik</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf</p> <p>(1) gentechnische Arbeiten;  (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO);  (3) Erzeugnisse, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bestandteile aus GVO enthalten,</li> <li>- aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.</li> </ul>
<p>A1-7.4 Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers und von wirtschaftlich verbundenen Personen</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer</p> <p>(1) aus Schadensfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;  Als Angehörige gelten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,</li> <li>- Eltern und Kinder,</li> <li>- Adoptiveltern und -kinder,</li> <li>- Schwiegereltern und -kinder,</li> <li>- Stiefeltern und -kinder,</li> <li>- Großeltern und Enkel,</li> <li>- Geschwister sowie</li> <li>- Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).</li> </ul> <p>(2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;  (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;  (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;  (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;  (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.</p> <p>Die Ausschlüsse unter (2) bis (6) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.</p>	<p>A1-7.9 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.</p> <p>A1-7.10 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.</p> <p>A1-7.11 Übertragung von Krankheiten</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen</p> <p>(1) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren,  (2) Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.</p> <p>In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.</p>
<p>A1-7.12 Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch</p> <p>(1) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,  (2) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.</p>	<p>A1-7.13 Strahlen</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).</p>
<p>A1-7.14 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.</p> <p>A1-2.3 findet keine Anwendung.</p>	<p>A1-7.15 Ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung</p>

	Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen wegen Schäden durch eine ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung.		Der Versicherungsschutz für Gewässerschäden – abweichend von A1-6.4 – und für Schäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) besteht im Umfang von A1 und den folgenden Bedingungen.
	A1-2.3 findet keine Anwendung.		
A1-7.16	Verantwortliche Betätigung in Vereinigungen aller Art		Zur gesetzlichen Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen (Allgemeines Umweltrisiko) siehe A1-6.4.
	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art.	A2-1	Gewässerschäden
A1-8	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)	A2-1.1	Umfang des Versicherungsschutzes
	Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers		Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). Hierbei werden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt.
A1-8.1	aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.		Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus Anlagen, deren Betreiber der Versicherungsnehmer ist, resultieren, besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Anlagen bis 50 l/kg Inhalt (Kleingebinde), soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 500 l/kg nicht übersteigt.
	Dies gilt nicht		Versichert ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Besitz und Verwendung eines
	- für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie		a) oberirdischen Heizöltanks (auch Kellertanks) bis 6.000 Liter,
	- für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.		b) unterirdischen Heizöltanks bis 6.000 Liter sowie
A1-8.2	aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.		c) Flüssiggastanks im Inland mit einer maximalen Füllmenge von 3.000 Litern.
A1-9	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)		<u>Für a) und b) gilt:</u> Sind mehrere ober- und unterirdische Heizöltanks vorhanden, ist nur die gesetzliche Haftpflicht für den/die am längsten im Besitz des Versicherungsnehmers befindlichen Heizöltank(s) versichert. Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrags besteht nur insoweit, als durch einen anderen Versicherungsvertrag kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz besteht.
A1-9.1	Im Umfang des bestehenden Vertrags ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert.		Wenn mit den Anlagen die o. g. Beschränkungen überschritten werden, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-9).
	Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.	A2-1.2	Rettungskosten
	Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.		Der Versicherer übernimmt
	Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.		- Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie
			- außergerichtliche Gutachterkosten.
A1-9.2	Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von A1-9.1 Absatz 4 begrenzt auf die vertraglich vereinbarte(n) Versicherungssumme(n) für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.		Dies gilt nur insoweit, als diese Rettungs- und Gutachterkosten zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.
A1-9.3	Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für		Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten werden auch insoweit von ihm übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.
	(1) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;	A2-1.3	Ausschlüsse
	(2) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;		(1) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
	(3) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;		A1-2.3 findet keine Anwendung.
	(4) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;		(2) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich
	(5) Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.		- auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
A1-10	Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers		- unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen.
	Nach dem Tod des Versicherungsnehmers besteht der bedingungs-gemäße Versicherungsschutz bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Das gilt		Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
	- für den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers und/oder	A2-2	Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)
	- unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder des Versicherungsnehmers.		Ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadensgesetzes (USchadG) ist eine
	Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner beglichen, so wird dieser Versicherungsnehmer.		(1) Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
			(2) Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
			(3) Schädigung des Bodens.
Abschnitt A2 Besondere Umweltrisiken			

A2-2.1	Versicherte Pflichten und Ansprüche	ursacht hat oder wenn der Schädiger den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.
	Versichert sind – abweichend von A1-3.1 – den Versicherungsnehmer betreffende öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß USchadG, soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags	Versichert sind – abweichend hiervon – jedoch Schadensersatzansprüche aus Personenschäden bis EUR 100.000,00, denen eine vorsätzlich begangene Körperverletzung oder Tötung durch Dritte zugrunde liegt.
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder</li> <li>- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.</li> </ul>	Versichert sind – abweichend von A1-6.9 – gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Dritte aus der Eigenschaft des Schädigers als privater Halter eines Hundes oder Pferdes.
	Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist.	A3-2 Leistungsvoraussetzungen
	Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).	Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer gemäß A1-2.1.1 bis A1-2.1.4 mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn
	Versichert sind darüber hinaus den Versicherungsnehmer betreffende Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrags erfasst sind.	A3-2.1 die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Island und Liechtenstein festgestellt worden ist. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte,
A2-2.2	Ausland	A3-2.2 der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nachweist, dass
	Versichert sind im Umfang von A1-6.14 die im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretenden Versicherungsfälle.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,</li> <li>- eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadensersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder</li> <li>- ein gegen den schadensersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde und</li> </ul>
	Versichert sind insoweit auch die den Versicherungsnehmer betreffende Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.	A3-2.3 an den Versicherer die Ansprüche gegen den schadensersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Der Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken.
A2-2.3	Ausschlüsse	A3-3 Umfang der Forderungsausfalldeckung
	(1) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.	A3-3.1 Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.
	A1-2.3 findet keine Anwendung.	A3-3.2 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vertraglich vereinbarte(n) Versicherungssumme(n) begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
	(2) Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden <ul style="list-style-type: none"> <li>(a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen,</li> <li>(b) für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.</li> </ul>	A3-3.3 Nicht versichert sind Vermögensschäden, es sei denn, diese sind gemäß A3-1.1 Folge eines Personen- oder Sachschadens.
A2-3	Versicherungssumme	A3-3.4 Für Schäden bis zur Höhe von EUR 1.500,00 besteht kein Versicherungsschutz (Mindestschadenhöhe).
	Es gilt/gelten die vertraglich vereinbarte(n) Versicherungssumme(n).	Übersteigt der Schaden die Mindestschadenhöhe, besteht Versicherungsschutz für den gesamten Schaden im Rahmen dieses Vertrags.
Abschnitt A3 Forderungsausfallversicherung		A3-3.5 Dem schadensersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.
A3-1	Gegenstand der Forderungsausfalldeckung	A3-4 Räumlicher Geltungsbereich
	A3-1.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine gemäß A1-2.1.1 bis A1-2.1.4 mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird (Versicherungsfall) unter folgenden Voraussetzungen:	Versicherungsschutz besteht – abweichend von A1-6.14 – für Schadenereignisse, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union sowie der Schweiz, Norwegens, Island oder Liechtenstein eintreten.
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte kann seiner Schadensersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadensersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und</li> <li>- die Durchsetzung der Forderung gegen den Dritten ist gescheitert.</li> </ul>	A3-5 Besondere Ausschlüsse für das Forderungsausfallrisiko
	Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadensersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).	A3-5.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an <ul style="list-style-type: none"> <li>(1) Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhängern, Luft- und Wasserfahrzeugen;</li> <li>(2) Immobilien;</li> <li>(3) Tieren;</li> <li>(4) Sachen, die ganz oder teilweise einem Betrieb, Gewerbe, Beruf, Dienst oder Amt des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zuzurechnen sind.</li> </ul>
A3-1.2	Der Versicherer ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadensersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der in A1 geregelten Privat-Haftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit ver-	A3-5.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für <ul style="list-style-type: none"> <li>(1) Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;</li> <li>(2) Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;</li> <li>(3) Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;</li> </ul>

- (4) Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
- ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z. B. der Schadensversicherer des Versicherungsnehmers) oder
  - ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.

A5-2.1.5 des Versicherungsnehmers und des mitversicherten Partners aus der Aufsichtspflicht über Personen.

Bei der Übernahme der Aufsicht über Personen gemäß A1-2.1.2 bis A1-2.1.6 wird sich der Versicherer nicht auf eine Deliktsunfähigkeit berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger, Schadenversicherer) nicht leistungspflichtig ist.

#### Abschnitt A4 Garantie: GDV-Musterbedingungen und für zukünftige Leistungsverbesserungen

##### A4-1 Garantie: GDV-Musterbedingungen

Der Versicherer garantiert, dass seine Leistungsinhalte den Versicherungsnehmer in keinem Punkt schlechter stellen, als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Leistungsinhalte der aktuellsten Musterbedingungen, den AVB PHV.

Wird in diesem Zusammenhang bei einer Kfz-Kaskoversicherung aufgrund dieses Schadensereignisses eine Rückstufung des Schadenfreiheitsrabatts durchgeführt, erstattet der Versicherer im Rahmen der Höchstersatzleistung dem geschädigten Dritten den durch die Rückstufung entstandenen Vermögensschaden. Dieser Betrag wird am Ende des Kalenderjahres vom Kfz-Kaskoversicherer ermittelt (jährliche Abrechnung) und ist auf die ersten fünf Jahre begrenzt.

Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche (Regress) wegen seiner Aufwendungen gegen schadensersatzpflichtige Dritte (z. B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrags sind, vor.

##### A4-2 Garantie für zukünftige Leistungsverbesserungen (Innovationsklausel)

Werden die dem Vertrag zugrundeliegenden Privat-Haftpflichtversicherungsbedingungen vom Versicherer geändert, so gelten etwaige Leistungsverbesserungen auch für den bestehenden Vertrag.

Vom Versicherungsschutz sind ausgeschlossen Ansprüche von Alten-/Pflegeheimen bzw. von Betreuung-/Pflegeeinrichtungen.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der vertraglichen Versicherungssumme(n) je Versicherungsfall EUR 30.000,00. Die Entschädigungsleistungen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres sind auf das Doppelte dieser Höchstersatzleistungssumme begrenzt.

Die Leistungsverbesserungen werden ab dem Zeitpunkt der Einführung der neuen Privat-Haftpflichtversicherungsbedingungen wirksam und gelten für den ersten danach eintretenden Garantie-Versicherungsfall. Die Garantie für zukünftige Leistungsverbesserungen erlischt nach der Regulierung des ersten Garantie-Versicherungsfalls, spätestens 18 Monate nach Einführung der neuen Privat-Haftpflichtversicherungsbedingungen.

A5-2.1.6 des Versicherungsnehmers und des mitversicherten Partners aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige.

Bei Übernahme der Aufsicht – nicht kraft Gesetzes – über Minderjährige gilt A1-6.1 (5) entsprechend.

#### Abschnitt A5 Privat-Haftpflichtversicherung für Paare

##### A5-1 Der nachstehend beschriebene Versicherungsumfang gilt nur für Paare.

Es gelten A1 bis A4 entsprechend – mit Ausnahme von A1-2.1 "Regelungen zu mitversicherten Personen".

##### A5-3 Vertragsänderung

Wenn der Versicherungsnehmer oder der mitversicherte Partner kraft Gesetzes zur Aufsicht über Minderjährige verpflichtet ist, wird der bestehende Vertrag ab Eintritt der Veränderung in eine Privat-Haftpflichtversicherung für Familien umgewandelt.

Es gelten dann die Bedingungen für die Privat-Haftpflichtversicherung für Familien gemäß A1.

##### A5-2 Hierfür gilt Folgendes:

##### A5-2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftung

##### A5-2.1.1 des Ehegatten und des eingetragenen Lebenspartners des Versicherungsnehmers.

Eine entsprechende Änderung ist der Mannheimer Versicherung AG unverzüglich anzuzeigen.

##### A5-2.1.2 des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft:

- Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner müssen unverheiratet sein und dürfen nicht Mitglied einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sein.
- Haftpflichtansprüche des Partners gegen den Versicherungsnehmer sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, privaten Krankenversicherern sowie von privaten und öffentlichen Arbeitgebern wegen Personenschäden.
- Die Mitversicherung für den Partner endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner.
- Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers gilt für den überlebenden Partner A1-10 sinngemäß.

#### Abschnitt A6 Privat-Haftpflichtversicherung für Singles

##### A6-1 Der nachstehend beschriebene Versicherungsumfang gilt nur für Singles bzw. für Alleinstehende.

Es gelten A1 bis A4 entsprechend – mit Ausnahme von folgenden Punkten:

- A1-2.1 "Regelungen zu mitversicherten Personen"
- A1-6.1 (1) "Familien-/Haushaltvorstand"
- A1-10 "Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers"

##### A5-2.1.3 der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeithalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.

##### A6-2 Für A1-2.1 gilt Folgendes:

##### A6-2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftung

##### A6-2.1.1 der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeithalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

##### A5-2.1.4 von Personen, die dem Versicherungsnehmer und der mitversicherten Person bei Notfällen freiwillige Hilfe (Notfallhelfer/Ersthelfer) leisten gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit.

##### A6-2.1.2 von Personen, die dem Versicherungsnehmer bei Notfällen freiwillige Hilfe (Notfallhelfer/Ersthelfer) leisten gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit.

Ein Notfall liegt vor, wenn sich die versicherte Person in einer Situation befindet, in der eine unmittelbare Gefahr für ihr Leben oder ihre körperliche Unversehrtheit besteht.

Ein Notfall liegt vor, wenn sich die versicherte Person in einer Situation befindet, in der eine unmittelbare Gefahr für ihr Leben oder ihre körperliche Unversehrtheit besteht.

Ersetzt werden auch Aufwendungen, die dem Helfer durch die freiwillige Hilfeleistung für die versicherten Personen entstanden sind.

Ersetzt werden auch Aufwendungen, die dem Helfer durch die freiwillige Hilfeleistung für die versicherten Personen entstanden sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

	Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.		rechtzeitig gezahlt wurde, der Vertrag durch Anfechtung oder Rücktritt (B3-1) endet.
A6-2.1.3	des Versicherungsnehmers aus der Aufsichtspflicht über Personen.  Bei der Übernahme der Aufsicht über Personen gemäß A1-2.1.2 bis A1-2.1.6 wird sich der Versicherer nicht auf eine Deliktsunfähigkeit berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger, Schadenversicherer) nicht leistungspflichtig ist.  Wird in diesem Zusammenhang bei einer Kfz-Kaskoversicherung aufgrund dieses Schadensereignisses eine Rückstufung des Schadenfreiheitsrabatts durchgeführt, erstattet der Versicherer im Rahmen der Höchstersatzleistung dem geschädigten Dritten den durch die Rückstufung entstandenen Vermögensschaden. Dieser Betrag wird am Ende des Kalenderjahres vom Kfz-Kaskoversicherer ermittelt (jährliche Abrechnung) und ist auf die ersten fünf Jahre begrenzt.  Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche (Regress) wegen seiner Aufwendungen gegen schadensersatzpflichtige Dritte (z. B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrags sind, vor.  Vom Versicherungsschutz sind ausgeschlossen Ansprüche von Alten-/Pflegeheimen bzw. von Betreuung-/Pflegeeinrichtungen.  Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der vertraglichen Versicherungssumme(n) je Versicherungsfall EUR 30.000,00. Die Entschädigungsleistungen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres sind auf das Doppelte dieser Höchstersatzleistungssumme begrenzt.	A7-3	Versicherungsfall  In die Differenzdeckung fallende Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie einen Tag nach dem Beginn dieses Versicherungsvertrags eingetreten.  Die vereinbarte(n) Versicherungssumme(n) und Höchstersatzleistungssummen stehen während der Differenzdeckung nur einmal zur Verfügung und werden auf das erste Versicherungsjahr angerechnet.
A6-2.1.4	des Versicherungsnehmers aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige.  Bei Übernahme der Aufsicht – nicht kraft Gesetzes – über Minderjährige gilt A1-6.1 (5) entsprechend.	A7-4	Besondere Obliegenheit im Schadensfall  Im Schadensfall hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die zu diesem Zeitpunkt gültigen Vertragsunterlagen des anderen Versicherungsvertrages zugänglich zu machen.  Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).
A6-3	Vertragsänderung  Wenn der Versicherungsnehmer - heiratet oder - eine eheähnliche Lebensgemeinschaft oder - eine Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten gründet oder – kraft Gesetzes zur Aufsicht über Minderjährige verpflichtet ist, wird der bestehende Vertrag ab Eintritt der Veränderung in eine Privat-Haftpflichtversicherung für Familien oder Paare umgewandelt.  Es gelten dann die Bedingungen für die Privat-Haftpflichtversicherung für Familien gemäß A1 bzw. für Paare gemäß A5.  Eine entsprechende Änderung ist der Mannheimer Versicherung AG unverzüglich anzuzeigen.	A(GB) Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A  A(GB)-1	Abtretungsverbot  Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.
Abschnitt A7 Differenzdeckung		A(GB)-2	Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)
A7-1	Umfang der Differenzdeckung  Soweit für das versicherte Risiko Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers besteht, geht der Versicherungsschutz aus dem anderen Vertrag dem Versicherungsschutz aus diesem Vertrag vor.  Aus diesem Vertrag besteht hingegen Versicherungsschutz, soweit er über den des anderen Versicherungsvertrages hinausgeht (Differenzdeckung).  Die Differenzdeckung gilt nicht a) für Selbstbeteiligungen, die in dem anderen Versicherungsvertrag vereinbart sind, b) für Änderungen im Deckungsumfang des anderen Versicherungsvertrages, die nach Antragsstellung zu diesem Vertrag erfolgt sind, c) wenn der Versicherungsnehmer aus dem anderen Versicherungsvertrag wegen Verzuges bei der Beitragszahlung oder Verletzung von Obliegenheiten keinen Anspruch auf Leistung hat, d) wenn zu dem anderen Versicherungsvertrag die Versicherungssumme(n) für ein Versicherungsjahr erschöpft sind und ein weiterer Versicherungsfall eintritt (also kein "Drop-down").  Für die Schadensregulierung sind ausschließlich die Vertragsgrundlagen (insbesondere Höchstersatzleistungen, Selbstbeteiligungen und Versicherungsbedingungen) dieses Vertrages maßgeblich.	A(GB)-2.1	Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.
A7-2	Dauer und Wegfall der Differenzdeckung  Die Differenzdeckung beginnt mit dem Eingang des Antrags beim Versicherer, frühestens 15 Monate vor dem Beginn dieses Vertrages. Sie endet mit dem Ablauf des anderen Versicherungsvertrages und entfällt rückwirkend, wenn der Erstbeitrag (§ 37 VVG) zu diesem Vertrag nicht	A(GB)-2.2	Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend A(GB)-3.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.
		A(GB)-2.3	Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten.
		A(GB)-2.4	Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.
		A(GB)-3	Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung
		A(GB)-3.1	Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.
		A(GB)-3.2	Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenszahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab.  Als Schadenszahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadensfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.  Durchschnitt der Schadenszahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenszahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadensfälle.

<p>A(GB)-3.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus A(GB)-3.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.</p> <p>Hat sich der Durchschnitt der Schadenszahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach A(GB)-3.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenszahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.</p>	<p>B1-3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug</p> <p>Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat.</p> <p>Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.</p>
<p>A(GB)-3.4 Liegt die Veränderung nach A(GB)-3.2 oder A(GB)-3.3 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.</p>	<p>B1-3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers</p> <p>Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.</p>
<p>A(GB)-3.5 Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß A(GB)-3.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.</p> <p>Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.</p> <p>Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.</p>	<p>B1-4 Folgebeitrag</p> <p>B1-4.1 Fälligkeit</p> <p>Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.</p> <p>Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.</p> <p>B1-4.2 Verzug und Schadensersatz</p> <p>Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.</p> <p>Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.</p> <p>B1-4.3 Mahnung</p> <p>Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.</p> <p>Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.</p> <p>B1-4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung</p> <p>Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.</p> <p>B1-4.5 Kündigung nach Mahnung</p> <p>Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.</p> <p>Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.</p> <p>B1-4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung</p> <p>Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.</p> <p>Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach B1-4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.</p> <p>B1-5 Lastschriftverfahren</p>
<p><u>Teil B Allgemeiner Teil</u></p> <p>Abchnitt B1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung</p>	
<p>B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes</p> <p>Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.</p>	
<p>B1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode, Versicherungsjahr</p>	
<p>B1-2.1 Beitragszahlung</p> <p>Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durchlaufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.</p>	
<p>B1-2.2 Versicherungsperiode</p> <p>Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.</p>	
<p>B1-2.3 Versicherungsjahr</p> <p>Das Versicherungsjahr beträgt ein Jahr. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.</p>	
<p>B1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung</p>	
<p>B1-3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags</p> <p>Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.</p> <p>Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragschluss zu zahlen.</p> <p>Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.</p> <p>Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Bei-</p>	

<p>B1-5.1      Pflichten des Versicherungsnehmers</p> <p>Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.</p> <p>Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.</p>	<p>Der Vertrag ist für die jeweils vereinbarte Dauer abgeschlossen.</p>
<p>B1-5.2      Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug</p> <p>Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.</p> <p>Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.</p> <p>Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.</p>	<p>B2-1.2      Stillschweigende Verlängerung</p> <p>Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zugegangen ist.</p> <p>B2-1.3      Vertragsdauer von weniger als einem Jahr</p> <p>Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.</p> <p>B2-1.4      Kündigung bei mehrjährigen Verträgen</p> <p>Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zugegangen sein.</p> <p>B2-1.5      Wegfall des versicherten Interesses</p> <p>Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.</p>
<p>B1-6          Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung</p> <p>B1-6.1      Allgemeiner Grundsatz</p> <p>Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.</p>	<p>B2-2          Kündigung nach Versicherungsfall</p> <p>B2-2.1      Kündigungsrecht</p> <p>Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn</p> <p>a) vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten von Umweltschäden geleistet wurde,  b) der Versicherer den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt hat, oder  c) dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wird.</p> <p>Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.</p>
<p>B1-6.2      Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse</p> <p>B1-6.2.1    Widerruf der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Beitrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.</p> <p>Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.</p>	<p>B2-2.2      Kündigung durch Versicherungsnehmer</p> <p>Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.</p>
<p>B1-6.2.2    Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.</p> <p>Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.</p>	<p>B2-2.3      Kündigung durch Versicherer</p> <p>Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.</p>
<p>B1-6.2.3    Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.</p>	<p>B2-3          Veräußerung und deren Rechtsfolgen</p> <p>B2-3.1      Übergang der Versicherung</p> <p>Wird ein Unternehmen veräußert, tritt der Erwerber an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein.</p> <p>Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.</p>
<p>B1-6.2.4    Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.</p>	<p>B2-3.2      Kündigung</p> <p>Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.</p> <p>Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.</p>
<p>B1-6.2.5    Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.</p> <p>Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.</p>	<p>B2-3.3      Beitrag</p>
<p>Abschnitt B2 Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung</p>	
<p>B2-1          Dauer und Ende des Vertrags</p>	
<p>B2-1.1      Vertragsdauer</p>	

	Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt.		
	Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.		
B2-3.4	Anzeigepflichten		
	Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.		
	Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu nachweisen, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.		
	Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.		
Abschnitt B3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten			
B3-1	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss		
B3-1.1	Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände		
	Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.		
	Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und B3-1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.		
	Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.		
B3-1.2	Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht		
B3-1.2.1	Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes		
	Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.		
	Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.		
	Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.		
	Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.		
B3-1.2.2	Kündigung		
	Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 einfach fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.		
B3-1.2.3	Vertragsänderung		
	Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.		
	Die Vertragsänderung kann zum Wegfall des Versicherungsschutzes für einen bereits eingetretenen oder zukünftigen Versicherungsfall führen.		
	Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.		
B3-1.3	Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers		
	Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.		
B3-1.4	Hinweispflicht des Versicherers		
	Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.		
B3-1.5	Ausschluss von Rechten des Versicherers		
	Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.		
B3-1.6	Anfechtung		
	Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.		
B3-1.7	Erlöschen der Rechte des Versicherers		
	Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.		
B3-2	Änderungen des Vertrags		
	Die vorstehenden Regelungen B3-1.1 bis B3-1.7 gelten bei Änderungen des Vertrags entsprechend hinsichtlich der Änderungen.		
B3-3	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers		
B3-3.1	Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles		
B3-3.1.1	Besonders gefährdende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.		
B3-3.1.2	Kündigungsrecht		
	Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.		
	Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.		
B3-3.2	Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles		

	Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:		Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.
B3-3.2.1	Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.		Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.
B3-3.2.2	Zusätzlich zu B3-3.2.1 gilt:	B4-2.2	Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung
	a) Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.		Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.
	b) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.	B4-2.3	Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung
	c) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn gegen den Versicherungsnehmer wegen des Anspruch begründenden Schadensereignisses ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.		Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach B4-2.2 entsprechende Anwendung.
	d) Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.	B4-3	Vollmacht des Versicherungsvertreters
	e) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.	B4-3.1	Erklärungen des Versicherungsnehmers
			Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend
B3-3.3	Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung		a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
B3-3.3.1	Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach B3-3.1 oder B3-3.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.		b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
B3-3.3.2	Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.	B4-3.2	Erklärungen des Versicherers
B3-3.3.3	Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.		Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.
		B4-4	Verjährung
			Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.
			Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.
			Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
Abschnitt B4 Weitere Regelungen		B4-5	Gerichtsstände, Verbraucherschlichtungsstelle
B4-1	Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung	B4-5.1	Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen den Versicherer
B4-1.1	Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.		Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
B4-1.2	Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.		Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
B4-1.3	Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.		Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.
B4-2	Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung	B4-5.2	Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen den Versicherungsnehmer
B4-2.1	Form, zuständige Stelle		

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

#### B4-5.3 Verbraucherschlichtungsstelle

Der Versicherer hat sich zur Teilnahme an einem außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet. Verbraucher können sich an folgende Schlichtungsstelle wenden:

Versicherungsombudsmann e. V.  
Postfach 080632  
10006 Berlin  
Tel.: 0800 3696000  
Fax: 0800 3699000  
E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)

Die Verfahrensordnung ist unter [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de) einsehbar.

Die Inanspruchnahme der Schlichtungsstelle schließt die Möglichkeit eines gerichtlichen Vorgehens gegen den Versicherer nicht aus.

#### B4-6 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

#### B4-7 Sanktionsklausel

Der Versicherer befolgt die ihm während der Dauer des Versicherungsvertrages durch deutsches Recht oder durch von deutschem Recht akzeptierten nationalen oder internationalen Sanktions- oder Embargobestimmungen auferlegten Verpflichtungen.

Es gilt die nachstehende Sanktionsklausel:

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Bei Änderungen der Sach- und Rechtslage wird die Klausel vom Versicherer entsprechend angepasst. Die jeweils aktuelle Fassung wird vom Versicherer im Internet auf seiner Homepage unter [www.mannheimer.de/webcode](http://www.mannheimer.de/webcode) mit dem Webcode X080 0000 9912 veröffentlicht.

#### B4-8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.